

[Link zur Seminararbeit](#)

Thesenpapier zur Seminararbeit

Thema: Der dringende Tatverdacht in Abgrenzung zum hinreichenden Tatverdacht

Meinungsvielfalt

Dringender Tatverdacht:

- wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (Lutz Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 112 Rn. 5))
- wenn Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte verurteilt wird (Hans Hilger, in: Löwe-Rosenberg, Die StPO und das GVG, § 112 – 132, 25. Aufl. 1997, § 112 Rn. 17)

Hinreichender Tatverdacht:

- Wahrscheinlichkeit späterer Verurteilung bei vorläufiger Tatbewertung (Meyer-Goßner, aaO, § 203 Rn. 2)
- Wahrscheinlichkeit späterer Verurteilung bei vorläufiger Tatbewertung bei Beurteilung durch StA und Wahrscheinlichkeit, dass der Angeschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist, bei Bewertung durch das Gericht (Olaf Miehe, Grünwald-FS, 379, 400 f.)
- große Wahrscheinlichkeit, dass Beschuldigter bzw. Angeschuldigter Täter oder Teilnehmer einer Straftat (Hans-Heiner Kühne, NJW 1979, 617, 622)
- große Wahrscheinlichkeit späterer Verurteilung (Peter Rieß, in: Löwe-Rosenberg, Die StPO und das GVG, §§ 170 – 212b, 25. Aufl. 2001, § 203 Rn. 12 ff.)

Verdacht:

Mit dem Verdacht hat das Gesetz ein im Verhältnis zu § 261 StPO gemindertes Wahrscheinlichkeitsverhältnis eingeführt (Kühne, aaO, 619)

Kritik:

„Der Grund für die auffällige argumentative Abstinenz bei der Definition des Verdachtes ist wohl die Scheu vor exakt analytischem Umgang mit dem Begriff der Wahrscheinlichkeit; dieser Begriff, der Ungewissheit als notwendigen Bestandteil impliziert, muss dem Juristen, der sich vorwiegend mit der Eliminierung von Ungewissheit beschäftigt, von vornherein Missbehagen bereiten.“ (Kühne, aaO, 618 f.)

Thesen:

1. Die Definitionen des dringenden Tatverdachtes sind nicht mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer effektiven Grundrechtsgewährleistung, wonach Eingriffe in gewissem Umfang für den Staatsbürger messbar, voraussehbar und berechenbar sein müssen, vereinbar und daher verfassungswidrig.
2. Eine verfassungskonforme Auslegung ist möglich: Der dringende Tatverdacht hat zwar eine diagnostische aber keine prognostische Dimension; die Unschuldsvermutung und der „nemo tenetur“- Grundsatz sind zu beachten, nicht jedoch der „in dubio pro reo“- Grundsatz; es ist für die Annahme des dringenden Tatverdachts Überzeugung iSv. § 261 StPO erforderlich, hingegen reicht eine Wahrscheinlichkeitsbewertung nicht aus.
3. Die Definition des hinreichenden Tatverdachts, dass die Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch sein muss,

ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn unter der sog. Verurteilungsprognose lediglich die Anwendung des „in dubio pro reo“- Grundsatzes verstanden wird. Die anderen Meinungen sind verfassungsrechtlich bedenklich.

4. Weder beim dringenden noch beim hinreichenden Tatverdacht sind Prognosen anzustellen, folglich gibt es auch keine Beurteilungsspielräume.
5. Bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachtes ist die Staatsanwaltschaft an die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung bzw. an die herrschende Meinung in der Rechtsprechung gebunden; beim hinreichenden Tatverdacht ist diese Bindung im Interesse der Rechtsentwicklung nicht so streng.

Leseempfehlungen:

Ulrich Eisenberg/ Stefan Conen, NJW 1998, 2241 ff.: „§ 152 II StPO: Legalitätsprinzip im gerichtsfreien Raum?“;

Hans-Heiner Kühne, NJW 1979, 617 ff.: „Die Definition des Verdachtes als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen“;

Olaf Miehe, Grünwald-FS (1999), 379 ff.: „Anklage und Eröffnung“;

Hans-Jürgen Papier/ Johannes Möller, AöR 122, 177 ff.: „Das Bestimmtheitsgebot und seine Durchsetzung“;

Rainer Störmer, ZStW 108, 494 ff.: „Beurteilungsspielräume im Strafverfahren“.